

Aufgrund von 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 sowie Art. 80 Abs. 1, Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 6 Abs. 1 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München erlässt die Katholische Stiftungshochschule München nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

### **§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Katholischen Stiftungshochschule München in deren jeweiliger Fassung.

### **§ 2 Studienziele**

<sup>1</sup>Das Studium kommt dem Bedarf nach hochschulisch ausgebildeten Hebammen und Entbindungspflegern entgegen, die geplant, fundiert und verantwortlich auf dem Qualifikationslevel 6 des Europäischen Qualifikationsrahmen in den Arbeitsfeldern der Hebammenkunde agieren. <sup>2</sup>Es befähigt zu einer wissenschaftlich fundierten und gleichermaßen ethisch reflektierten Begleitung in den Lebensphasen Familienplanung, Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit im klinischen und außerklinischen Setting. <sup>3</sup>Dabei kommt der gesundheitsorientierten Familienbegleitung in den Themen und Handlungsfeldern eine besondere Bedeutung zu. <sup>4</sup>Die hochschulisch gebildeten Praktiker/-innen lernen, neue Erkenntnisse der Hebammenwissenschaft und Bezugsdisziplinen in der Praxis anzuwenden und die Klientinnen und deren soziale Umwelt auch in Konflikt- und Krisensituationen verantwortlich zu begleiten. <sup>5</sup>Die Ziele des Studiums orientieren sich an einem umfassenden Kompetenzprofil in den Bereichen der Fach- und Methodenkompetenz, der Sozialkompetenz sowie der Selbstkompetenz.

### **§ 3 Praxiseinrichtungen**

<sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang wird in Kooperation mit Praxiseinrichtungen oder Lehrkrankenhäusern für Hebammenkunde angeboten. <sup>2</sup>Die Hochschule stellt sicher, dass die Praxisphasen gemäß den Vorgaben des Gesetzes für den Beruf der Hebammen und Entbindungspfleger (HebG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebAPrV) gewährleistet sind.

### **§ 4 Praxisphasen**

<sup>1</sup>Die praktischen Studieninhalte sind von der Hochschule inhaltlich bestimmte und betreute Studienabschnitte. <sup>2</sup>Dauer und zeitliche Lage, Ausbildungsziel und Inhalte der praktischen Studieninhalte sowie der Studieninhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den Modulen Praxis I-III. Umfang, Inhalt, Ziele der Praxisphasen sind im Modulhandbuch beschrieben. <sup>3</sup>Praxisphasen sind auf der Grundlage des § 1 des HebAPrV in den Semestern 1-6 vorgesehen. <sup>4</sup>Die Praxisphasen unterliegen den Regelungen im Gesetz für den Beruf der Hebammen und Entbindungspfleger (HebG) sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (HebAPrV). <sup>5</sup>Eine Praxisphase kann sich aus mehreren Praxiseinsätzen zusammensetzen.

### **§ 5 Qualifikationsvoraussetzung**

Der Zugang zum Bachelorstudiengang Hebammenkunde ist eröffnet, wenn die Qualifikation für ein Studium gemäß dem BayHSchG und der Qualifikationsverordnung (QualV) nachgewiesen wurde.

## § 6 Immatrikulationsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Zusätzlich zu den in der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationsatzung genannten Immatrikulationsvoraussetzungen muss ein Zeugnis vorgelegt werden, das nicht älter als drei Monate ist und bescheinigt, dass die/der Studierende in gesundheitlicher Hinsicht für die Praxisphasen geeignet ist.<sup>2</sup> Darüber hinaus hat die/der Studierende ein Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate ist sowie den zwischen der Praxisstelle und den Studierenden abzuschließende Vertrag vorzulegen.

## § 7 Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester einschließlich der Bachelorarbeit.
- (2) Der Beginn des Bachelorstudienganges ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.

## § 8 Studienplan

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Gesundheit und Pflege erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist, und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung erfolgt spätestens zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters.
- (2) <sup>1</sup>Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Kreditpunkte sowie die Unterrichtssprache. <sup>2</sup>Die Prüfungssprache ist Deutsch.

## § 9 Module und Prüfungen

Die Module, die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte, sowie die Form der Prüfungen sind in den Anlage 1 und 2 zu dieser Satzung dargestellt.

## § 10 Prüfungsarten und Bearbeitungszeiten

- (1) <sup>1</sup>Für die Durchführung von Prüfungen können unterschiedliche Prüfungsarten festgelegt werden. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden erbracht insbesondere durch:
  - Hausarbeiten: Schriftliche Ausarbeitung eines Themas, Bearbeitungsumfang maximal 20 Seiten, Bearbeitungszeit längstens ab Ausgabe bis zwei Wochen vor Ende des jeweiligen Semesters; die genauen Termine werden von dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
  - Klausur: Schriftliche Prüfung zu Themen des jeweiligen Moduls; die Prüfung wird unter Aufsicht in den von der Hochschule festgelegten Räumlichkeiten abgelegt. Dauer: 60 bis 90 Minuten.
  - Mündliche Prüfung: Einzel- oder Gruppenprüfung zu Themen des jeweiligen Moduls; Dauer: 15 bis 20 Minuten pro Person.
  - Portfolio Prüfung: Schriftliche Ausarbeitung zu einer oder mehreren Lehrveranstaltungen im Modul unter Bezugnahme auf die aus den Lehrveranstaltungen zusammengestellten Arbeitsergebnisse, Dokumente, eigenen Beiträge und sonstigen Präsentationen der Lehrveranstaltung, in der die Studierenden die Lernergebnisse zusammenfassen, reflektieren, analysieren und auswerten. Umfang: 10 bis 20 Seiten. Bearbeitungszeit: mind. 4 Wochen ab Ausgabe des Themas, längstens bis zwei Wochen vor Ende des jeweiligen Semesters, in dem das Modul endet. Termine werden von dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben. Kann alternativ auch in Form eines e-Portfolios durchgeführt werden.
  - Präsentation plus Bericht: Mündliche Vorstellung eines im Rahmen der Lehrveranstaltung festgelegten Themas im Rahmen einer Lehrveranstaltungseinheit in Einzel- oder Gruppenprüfung

inkl. Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung. Umfang: 5 bis 10 Seiten pro Person. Dauer: 10 bis 20 Minuten pro Person. Bearbeitungszeit: mind. 4 Wochen nach Ausgabe des Themas. Termine werden von dem/der jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.

- Projektpräsentation plus Bericht: Durchführung und mündliche Vorstellung (im Rahmen einer Lehrveranstaltungseinheit) eines Studien- oder Forschungsprojektes, das mit dem Thema der Lehrveranstaltung korrespondiert und als Einzel- oder Gruppenprüfung im Rahmen dieser durchgeführt wird. Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung zum Projekt (Projektbericht). Umfang: 3 bis 10 Seiten pro Person. Dauer der mündlichen Vorstellung: 10 bis 15 Minuten pro Person. Bearbeitungszeit: mind. 8 Wochen ab Ausgabe des Themas, längstens bis zwei Wochen vor Ende des jeweiligen Semesters, in dem das Modul endet. Termine werden von dem jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- Referate: Themenbezogener mündlicher Vortrag im Rahmen einer Lehrveranstaltungseinheit in Einzel- oder Gruppenprüfung, inkl. Abgabe einer schriftlichen Ausarbeitung; Dauer: 15-45 Minuten pro Person; Ausarbeitungsumfang 4 bis 6 Seiten pro Person; Bearbeitungszeit mindestens 2 bis maximal 15 Wochen; Termine werden von dem/der jeweiligen Lehrenden der Lehrveranstaltung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- Seminargestaltung plus Präsentation: Inhaltliche Gestaltung einer Seminareinheit, wobei in der entsprechenden Seminareinheit eine maximal 20-minütige Präsentation gehalten werden muss.
- Praktische Prüfungsleistung: Bearbeitung authentischer und/oder realitätsnaher, simulierter Aufgabenstellungen aus der beruflichen Praxis unmittelbar in der klinischen Praxis oder einem Simulations- und Skillslabor inklusive Praktikumsbericht (5-10 Seiten); Dauer: gemäß Aufgabenstellung
- Performanzprüfung: Planung, Durchführung und Evaluation einer realitätsnahen Simulation oder einer realen beruflichen Situation auf wissenschaftlicher Basis um Handlungs- und Reflexionskompetenzen sichtbar zu machen; Dauer: gemäß Aufgabenstellung

- (2) Die Bewertung der Prüfungen erfolgt immer in Einzelnoten.
- (3) Die Dauer und konkrete Art der Prüfungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen regelt der Studienplan.

### **§ 11 Besondere Prüfungsregelungen**

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters muss die Prüfung im Modul 1 Professionelles Arbeiten und Handeln erstmals angetreten werden.
- (2) Eine als mindestens „mit Erfolg“ bewertete Beurteilung durch die Praxisanleitung ist Voraussetzung für das erfolgreiche Bestehen der einzelnen Praxismodule.

### **§ 12 Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hebamme/Entbindungspfleger**

- (1) Die theoretischen und praktischen Studienmodule der Semester 1-6 umfassen die nach §§ 1 HebAPrV für die Prüfungszulassung erforderlichen Stunden.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums und Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 1 HebG kann die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Hebamme oder Entbindungspfleger erteilt werden.

### **§ 13 Eintritt Studienabschnitt II**

Zum Eintritt in den Studienabschnitt II ist berechtigt, wer die Leistungen aus dem Studienabschnitt I erbracht hat, bzw. mindestens 50 CP aus dem Studienabschnitt I nachweisen kann und die geforderten Berichte sowie die mit mindestens „mit Erfolg“ bewerteten Beurteilung der Ausbildungsstelle vorliegen.

### **§ 14 Eintritt Studienabschnitt III**

Zum Eintritt in den Studienabschnitt III ist berechtigt, wer die Leistungen aus den Studienabschnitten I und II erbracht hat, bzw. mindestens 120 CP aus dem Studienabschnitt I und II nachweisen kann, wobei 64 CP aus den Modulen Praxis I und II erworben sein müssen.

### **§ 15 Bachelorarbeit**

- (1) Zur Anmeldung der Bachelorarbeit wird zugelassen, wenn 60 CP aus dem Studienabschnitt I und die Anforderungen aus § 14 erfüllt.
- (2) Der Nachweis ist mit der Anmeldung des Themas der Bachelorarbeit zu erbringen
- (3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit, vom Zeitpunkt der Aufgabenausgabe bis zur Abgabe, beträgt 16 Wochen. <sup>2</sup>Auf Antrag kann die die Prüfungskommission aus Gründen gemäß § 8 Abs. 4 RaPO die Abgabefrist im Einvernehmen mit dem/der Aufgabensteller/-in um maximal vier Wochen verlängern. <sup>3</sup>Bei Nichteinhaltung der Abgabefrist wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Das Modul Bachelorarbeit (15 CP) setzt sich aus der Bachelorarbeit im Umfang von 12 CP und einem vorbereitenden oder begleitenden Seminar im Umfang von 3 CP zusammen.
- (5) Die Note im Modul 16 ergibt sich aus der Bewertung der Bachelorarbeit.

### **§ 16 Wiederholung von Prüfungen**

<sup>1</sup>Prüfungsleistungen, die nicht bestanden oder mit der Note „mangelhaft“, „ungenügend“ oder „nicht ausreichend“ bewertet wurden, können grundsätzlich einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Von den für das Bestehen des Bachelors erforderlichen Prüfungen ist bei vier Prüfungen eine zweite Wiederholung möglich mit Ausnahme in den Modulen 11, 12 und Praxis III. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. <sup>4</sup>Bei der Wiederholung ist ein neues Thema zu bearbeiten. <sup>4</sup>§ 10 Abs.4 HebAPrV gilt entsprechend.

### **§ 17 Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulprüfungen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt, oder die Modulprüfung mit Erfolg abgelegt wurde und dadurch insgesamt 210 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (2) Soweit bei Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen oder bei der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereiches erworbener Kenntnisse oder Leistungen die Anrechnung einer Note nicht möglich ist, wird das Modul als „mit Erfolg abgelegt“ bewertet (§ 7 Abs. 2 Satz 4 RaPO).
- (3) <sup>1</sup>Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses der Bachelor-Prüfung werden die Endnoten der Module gemäß der Anzahl der jeweiligen CPs der Module gewichtet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon wird das Modul Praxis I mit der 12-fachen Gewichtung (12) der Note und die Module Praxis II und III mit der jeweils 15-fachen Gewichtung (15) der Noten gewichtet.

### **§ 18 Prüfungskommission**

Für den Bachelorstudiengang Hebammenkunde ist die Prüfungskommission München zuständig.

### **§ 19 Staatliche Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Bestandteil des Studiums ist die staatliche Prüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Hebammen und Entbindungshelfer (HebAPrV) in der jeweils gültigen Fassung. <sup>2</sup>Für den mündlichen und schriftlichen Teil der Prüfung in den Modulen 11 und 12 gelten die Regelungen in § 6 Abs. 3 des HebG entsprechend. <sup>3</sup>Im Übrigen richtet sich die staatliche Prüfung nach den Bestimmungen des HebG und der HebAPrV. <sup>4</sup>Für das Modul Praxis III sowie für die Module 11 und 12 gilt die Benotung gemäß § 9 HebAPrV („sehr gut“, „gut“, „befriedigend“, „ausreichend“, „mangelhaft“, „ungenügend“) entsprechend.
- (2) Der Prüfungsausschuss für die staatliche Prüfung setzt sich entsprechend § 3 HebAPrV aus folgenden Personen zusammen: einer fachlich geeigneten Vertretung der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragten fachlich geeigneten Person als Vorsitz, einer Vertretung der Hochschule (als Vertretung der Schulverwaltung), einer von der Hochschule beauftragten Person (als Vertretung der Schulleitung), sowie folgenden Fachprüfern: mindestens einer Ärztin oder einem Arzt, mindestens einer Lehrhebamme oder einem Lehrentbindungspfleger, einer weiteren Hebamme oder einem weiteren Entbindungspfleger, weiteren Unterrichtskräften entsprechend den zu prüfenden Fächern.

### **§ 20 Akademischer Grad**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“ verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde, über die erbrachten Prüfungsleistungen ein Zeugnis und ein Diploma Supplement ausgestellt.

### **§ 21 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.05.2019 in Kraft.

## Anlage 1 Modulplan

Studienabschnitt 1		Studienabschnitt 2			Studienabschnitt 3	
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester
1 4 CP Professionelles Arbeiten und Handeln	4 10 CP Hebammenkunde II – Geburtshilfe Physiologie	6 9 CP Hebammenkunde III – Regelwidrigkeiten in der Geburtshilfe	8 10 CP Hebammenkunde IV – Außerklinische Hebammenarbeit	9 5 CP Frühe Hilfen und familiäre Unterstützungsoptionen	11 4 CP* 4 CP* Hebammenkunde V – Komplexes Fallverstehen I: Notfälle und Risikomanagement	
2 6 CP Hebammenkunde I – Berufsfeld Hebamme	5 6 CP Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen II	7 5 CP Frauengesundheit und Frauenheilkunde		10 5 CP Recht/Gesundheits- und Sozialpolitik	12 3 CP* 4 CP* Hebammenkunde VI – Komplexes Fallverstehen II	
3 6 CP Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen I					13 5 CP Entrepreneurship und Health-IT	14 7 CP Aktuelle hebammenwissenschaftliche Erkenntnisse
Praxis I 160h Kreissaal 320h Wochenbett 320h operative/nichtoperative Station 14 CP* 14 CP*		Praxis II 1280h Kreissaal/Schwangerenvorsorge 640h Mutter-Kind-Abteilung 160h Kinderklinik/Neointensiv 16 CP* 20 CP*		Praxis III 1280h Kreissaal/Schwangerenvorsorge 640h Mutter-Kind-Abteilung 160h Kinderklinik/Neointensiv 20 CP* 18 CP*		15 15 CP Bachelorarbeit und Begleitseminar
30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP	30 CP

\* Die Angabe dient nur zum Ausweis des workloads, der Erwerb der ETCS erfolgt erst mit erfolgreichem Abschluss des Moduls.

## Anlage 2 Prüfungsformen

<b>1. Semester</b>	
1 Professionelles Arbeiten und Handeln	Klausur oder mündl. Prüfung oder Hausarbeit
2 Hebammenkunde I – Berufsfeld Hebamme	Klausur oder mündl. Prüfung oder praktische Prüfung (SimLab)
3 Medizinische und wissenschaftliche Grundlagen I	Klausur oder mündl. Prüfung
<b>2. Semester</b>	
4 Hebammenkunde II – Geburtshilfe und Physiologie	Klausur oder mündl. Prüfung oder Portfolio
5 Medizinische und naturwissenschaftliche Grundlagen II	Klausur oder mündl. Prüfung oder Referat
Praxis I – Berufsfeld Hebamme	praktische Prüfung oder Performanzprüfung
<b>3. Semester</b>	
6 Hebammenkunde III – Regelwidrigkeiten in der Geburtshilfe	Klausur oder mündl. Prüfung
7 Frauengesundheit und Frauenheilkunde	Klausur oder mündl. Prüfung oder Portfolio
<b>4. Semester</b>	
8 Hebammenkunde IV – Außerklinische Hebammenarbeit	Portfolio oder Referat oder mündl. Prüfung
Praxis II – Betreuungsbogen I – Klinischer Einsatz	praktische Prüfung oder Performanzprüfung
<b>5. Semester</b>	
9 Frühe Hilfen und familiäre Unterstützungsoptionen	Referat oder Präsentation oder mündl. Prüfung
10 Recht/Gesundheits- und Sozialpolitik	Klausur oder Referat oder mündl. Prüfung
<b>6. Semester</b>	
13 Entrepreneurship und Health-IT	Klausur oder Präsentation oder Hausarbeit
Praxis III – Betreuungsbogen II	praktische Prüfung oder Performanzprüfung
<b>7. Semester</b>	
11 Modul Hebammenkunde V – Komplexes Fallverstehen I: Notfälle und Risikomanagement	mündliche Prüfung
12 Hebammenkunde VI – Komplexes Fallverstehen II	Klausur
14 Aktuelle hebmawissenschaftliche Erkenntnisse	Hausarbeit oder Referat oder mündl. Prüfung
15 Bachelorarbeit und Begleitseminar	

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 20.12.2018 und vom 06.06.2019

und

der Genehmigung des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 19.02.2019 und vom 16.07.2019

und

des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 02.05.2019

München, 24.07.2019

Prof. Dr. Hermann Sollfrank  
Präsident

Diese Satzung wurde am 24.07.2019 in der Hochschule am Campus München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24.07.2019 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.  
Tag der Bekanntgabe ist daher der 24.07.2019.